


# Ausfertigung

16 Ca 7297/09

Verkündet am: 22.04.2010

  
Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle

|               |   |          |                 |
|---------------|---|----------|-----------------|
| Vert.:        | Frist<br>not.   | KW<br>NR | Mdt.:           |
| RA            | <b>EINGEGANGEN</b>  |          | Kenn-<br>rten.  |
| SB            | 08. JUNI 2010   |          | Rück-<br>spr.   |
| Rück-<br>spr. |  |          | Zah-<br>lung    |
| zdA           |   |          | Stuf-<br>angab. |



## Arbeitsgericht München

Im Namen des Volkes

### ENDURTEIL

In dem Rechtsstreit


- Kläger -

Prozessbevollmächtigte/r:


gegen


- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte/r:


hat die 16. Kammer des Arbeitsgerichts München auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 22. April 2010 durch die Richterin am Arbeitsgericht [REDACTED] und die ehrenamtlichen Richter [REDACTED] und [REDACTED]

für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger für die erbrachten Arbeitsleistungen im Zeitraum vom 01.07.2008 bis einschließlich 07.02.2009 20.277,30 € brutto abzüglich erhaltener 9.641,50 € netto nebst Verzugszinsen wie folgt zu zahlen:
  - 2.904,10 € brutto aus Juli 2008 abzüglich erhaltener 1.567,50 € netto nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 16.08.2008
  - 2.698,50 € brutto aus August 2008 abzüglich erhaltener 1.452 € netto nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 16.09.2008
  - 2.711,35 € brutto aus September 2008 abzüglich erhaltener 1.567,50 € netto nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 16.10.2008
  - 2.788,45 € brutto aus Oktober 2008 abzüglich erhaltener 1.490,50 € netto nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 16.11.2008
  - 2.968,35 € brutto aus November 2008 abzüglich erhaltener 1.353 € netto nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 16.12.2008
  - 2.749,90 € brutto aus Dezember 2008 abzüglich erhaltener 990 € netto nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 16.01.2009
  - 2.724,20 € brutto aus Januar 2009 abzüglich erhaltener 907,50 € netto nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 16.02.2009
  - 732,45 € brutto aus Februar 2009 abzüglich erhaltener 313,50 € netto nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 16.03.2009
  
2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 7.390 € netto nebst Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz wie folgt zu zahlen:
  - 2.145 € nebst Verzugszinsen seit dem 24.03.2005
  - 1.943 € nebst Verzugszinsen seit dem 04.05.2006
  - 2.665 € nebst Verzugszinsen seit dem 27.02.2008
  - 637 € nebst Verzugszinsen seit dem 08.01.2009

3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Von den Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte 7/9 und der Kläger 2/9.
5. Der Streitwert wird auf 22.022,15 € festgesetzt.
6. Die Berufung wird nicht gesondert zugelassen.
7. Die vorläufige Vollstreckbarkeit wird ausgeschlossen.

### **Tatbestand:**

Die Parteien streiten über Vergütungsansprüche sowie einen Anspruch des Klägers auf Steuererstattung.

Der Kläger ist türkischer Staatsangehöriger mit Wohnsitz in der Türkei. Er war bei der Beklagten, die ihren Sitz in der Türkei hat und in München eine Niederlassung unterhält, als Eisenflechter auf einer Baustelle in München beschäftigt.

Der Kläger begehrt unter Berücksichtigung geleisteter Zahlungen, Vergütung und Überstundenzuschläge für geleistete Arbeit im Zeitraum vom 01.07.2008 bis einschließlich 07.02.2009. Mit Schreiben seiner Prozessbevollmächtigten vom 14.02.2009 bzw. 13.03.2009 machte der Kläger seine Ansprüche zumindest per Fax gegenüber der Beklagten geltend.

Auf das Arbeitsverhältnis der Parteien finden sowohl der allgemeinverbindliche Bundesrahmentarifvertrag für das Baugewerbe in der Fassung vom 20. August 2007 (BRTV) wie auch der Mindestlohtarifvertrag für das Baugewerbe vom 04.07.2008 (TV Mindestlohn) Anwendung.

Mit seiner am 15.05.2009 bei Gericht eingegangenen Klage macht der Kläger Zahlung eines Mindestlohnes in Höhe von € 12,85 brutto pro geleistete Arbeitsstunde sowie 25 %

Zuschlag für angefallene Überstunden geltend. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf den Klageschriftsatz vom 14.05.2009 Bezug genommen.

Des Weiteren macht der Kläger mit seiner Klageerweiterung vom 12. Februar 2010 eine Steuererstattung in Höhe von insgesamt € 7.390,00 netto geltend. Vor seiner Einreise in die BRD habe der Kläger verschiedene Unterlagen für die Beklagte unterzeichnet, unter anderem auch folgende Dokumente:

- Beitrittserklärung und Vollmacht an [REDACTED] Lohnsteuerhilfeverein [REDACTED] für die Erstellung von Steuererklärungen,
- Einlegung von Rechtsbehelfen, Klagen etc. (Bl. 173 ff. d.A.)
- Abwicklungs- und Treuhandvertrag mit den Rechtsanwälten [REDACTED] für die Steuererstattungen (Bl. 177, 178 d.A.)
- Angabe einer ausländischen Bankverbindung für die Überweisung der Steuererstattungsbeträge (Bl. 180, 181 d.A.).

In Unkenntnis des Klägers sei die dem Kläger zustehende Steuererstattung jedoch an den ehemaligen bzw. aktuellen Geschäftsführer der Beklagten überwiesen worden (Gesamtkontoauszug vom 14.08.2009, Bl. 197 d.A.). Fakt sei, dass jedenfalls der Kläger die ihm zustehende Steuererstattung nicht erhalten habe.

Der Kläger beantragt daher zuletzt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger für die erbrachten Arbeitsleistungen im Zeitraum vom 01.07.2008 bis einschließlich 07.02.2009 € 24.273,65 brutto abzüglich erhaltener € 9.641,50 netto nebst Verzugszinsen wie folgt zu zahlen:
  - € 3.864,64 brutto aus Juli 2008 abzüglich erhaltener netto in Höhe von € 1.567,50 nebst Zinsen über den jeweiligen Basiszinssatz seit dem 16.08.2008

- € 3.813,24 brutto aus August 2008 abzüglich erhaltener netto in Höhe von € 1.452,00 nebst Zinsen über den jeweiligen Basiszinssatz seit dem 16.09.2008
  - € 3.928,89 brutto aus September 2008 abzüglich erhaltener netto in Höhe von € 1.567,50 nebst Zinsen über den jeweiligen Basiszinssatz seit dem 16.10.2008
  - € 3.684,74 brutto aus Oktober 2008 abzüglich erhaltener netto in Höhe von € 1.490,50 nebst Zinsen über den jeweiligen Basiszinssatz seit dem 16.11.2008
  - € 3.373,13 brutto aus November 2008 abzüglich erhaltener netto in Höhe von € 1.353,00 nebst Zinsen über den jeweiligen Basiszinssatz seit dem 16.12.2008
  - € 2.460,78 brutto aus Dezember 2008 abzüglich erhaltener netto in Höhe von € 990,00 nebst Zinsen über den jeweiligen Basiszinssatz seit dem 16.01.2009
  - € 2.377,25 brutto aus Januar 2009 abzüglich erhaltener netto in Höhe von € 907,50 nebst Zinsen über den jeweiligen Basiszinssatz seit dem 16.02.2009
  - € 771,00 brutto aus Februar 2009 abzüglich erhaltener netto in Höhe von € 313,50 nebst Zinsen über den jeweiligen Basiszinssatz seit dem 16.03.2009
2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger € 7.390,00 netto nebst Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über den jeweiligen Basiszinssatz wie folgt zu zahlen:
- € 2.145,00 nebst Verzugszinsen seit dem 24.03.2005
  - € 1.943,00 nebst Verzugszinsen seit dem 04.05.2006
  - € 2.665,00 nebst Verzugszinsen seit dem 27.02.2008
  - € 637,00 nebst Verzugszinsen seit dem 01.08.2009.
3. Der Antrag auf Ausschluss der vorläufigen Vollstreckbarkeit wird abgewiesen.

Die Beklagte beantragt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die vorläufige Vollstreckbarkeit aus dem Urteil des Arbeitsgerichts München wird ausgeschlossen.

Die Beklagte behauptet, dem Kläger den Mindeststundenlohn von € 12,85 brutto bezahlt zu haben. Hierzu verweise sie auf vom Kläger unterzeichnete Erklärungen, wonach er im Juli 2008 226 Stunden, im August 2008 210 Stunden, im September 2008 211 Stunden, im Oktober 2008 217 Stunden, im November 2008 231 Stunden, im Dezember 2008 214 Stunden sowie im Januar 2009 212 Stunden gearbeitet habe. Die Beklagte habe die in die jeweiligen Erklärungen aufgeführten Arbeitsstunden des Klägers auf der Basis von € 12,85 brutto ausbezahlt. Dies lasse sich den entsprechenden Erklärungen entnehmen (Bl. 80 ff. d.A.).

Die vom Kläger darüber hinaus aufgeführten Arbeitsstunden seien zu bestreiten. Überstunden seien weder angeordnet noch genehmigt worden. Die Auszahlungen seien in bar zweimal im Monat erfolgt. Die Mitarbeiter hätten zur Mitte des Monats einen Vorschuss und am Ende des Monats einen Restbetrag erhalten. Den Erhalt von Vorschuss und Restbetrag habe der Kläger auch in den von der Beklagten vorgelegten Auszahlungslisten handschriftlich durch Unterschrift bestätigt (Bl. 87 ff. d.A.).

Die Beklagte behauptet zudem, dass sie sämtliche Arbeitnehmer ordnungsgemäß behördlich und bei den Sozialversicherungsträgern angemeldet habe und ihren Zahlungsverpflichtungen vollständig nachgekommen sei.

Hinsichtlich des Antrags auf Ausschluss der vorläufigen Vollstreckbarkeit liege nach Auffassung der Beklagten ein nicht zu ersetzender Nachteil vor, da der Kläger bei späterem Wegfall des Vollstreckungstitels nicht in der Lage sei, den Schaden mit Geld oder auf andere Weise auszugleichen. Wegen der vom Kläger selbst im Rahmen des Prozesskostenhilfeantrags angegebenen schlechten Vermögenslage sei nicht damit zu rechnen, dass

die zunächst beigetriebene Leistung zurückerstattet werde. Zu der schlechten Vermögenslage oder Vermögenslosigkeit des Klägers komme hinzu, dass er ausländischer Staatsbürger sei und in der Bundesrepublik Deutschland keinen Aufenthaltsort habe.

Der Kläger erwidert im Wesentlichen, dass die Beklagte den Mindestlohn in Höhe von € 12,85 brutto nicht bezahlt habe. Die Beklagte habe bereits in der Türkei einen Stundenlohn zwischen € 4,50 und € 7,00 netto mit ihren Arbeitnehmern vereinbart. Hinzu komme, dass die Unterschrift des Klägers in keinem der seitens der Beklagten vorgelegten Anlagen identisch sei. Selbst wenn es sich um seine Unterschrift handeln sollte, habe er eine Vielzahl von Dokumenten schon vor seiner Einreise nach Deutschland unterzeichnet. Diese Dokumente seien nachträglich von der Beklagten ausgefüllt worden. Im Übrigen verweise der Kläger darauf, dass der Vortrag der Beklagten widersprüchlich sei. Aus den vorgelegten Auszahlungslisten sei weder erkennbar, in welcher Währung, noch ob der angegebene Betrag in brutto oder netto ausbezahlt worden sei. Auch die Höhe der angegebenen runden Auszahlungsbeträge sei nicht nachvollziehbar. Die vorletzte Spalte der Auszahlungsliste sei mit „kalan bakiye“ überschrieben, was übersetzt „offene Restforderung“ bedeute. Damit könne er, sollte es sich um seine Unterschrift handeln, nur das Bestehen einer Restforderung bestätigt haben, jedoch nicht deren Erhalt.

Des Weiteren sei der Antrag der Beklagten auf Ausschluss der vorläufigen Vollstreckbarkeit widersprüchlich und rechtsmissbräuchlich und angesichts der Zustimmung der hiesigen Beklagten zu einem dreiseitigen Teilvergleich mit der ehemaligen Beklagten zu 2) (Bl. 220 ff. d.A.) verwirkt. Dies ergebe sich daraus, dass die hiesige Beklagte diesem dreiseitigen Teilvergleich in Kenntnis dessen, dass klägerseits eine Vollstreckung aus einem vorläufig vollstreckbaren Titel beabsichtigt sei, zugestimmt habe.

Hinsichtlich des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

## Entscheidungsgründe:

### I.

Die Klage ist zulässig.

Die Klage wurde insbesondere ordnungsgemäß nach §§ 46 Abs. 2 ArbGG, 253 ZPO erhoben, da die Klägervertreterin bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung durch den Schriftsatz vom 21. April 2010 die ladungsfähige Anschrift des Klägers mitgeteilt hat.

Des Weiteren ist der Rechtsweg zum Arbeitsgericht eröffnet, § 2 Abs. 1 Nr. 3 a) und d) ArbGG. Das Arbeitsgericht München ist örtlich zuständig, §§ 46 Abs. 2 Satz 1 ArbGG, 12 und 21 ZPO.

### II.

Die Klage ist überwiegend begründet. Der Kläger hat gegen die Beklagte Anspruch auf weitere Zahlung von Lohn. Ein Anspruch auf Zahlung von Überstundenzuschlägen besteht jedoch nicht. Der Klageerweiterung war vollumfänglich stattzugeben.

1. Der Kläger hat für den Zeitraum vom 01.07.2008 bis einschließlich 07.02.2009 Anspruch auf Zahlung eines Mindestlohnes in Höhe von € 12,85 brutto für die jeweils seitens der Beklagten zugestandenen Arbeitsstunden in Höhe von insgesamt € 20.277,30 brutto abzüglich erhaltener € 9.641,50 netto.

a) Die Beklagte hat zugestanden, dass der Kläger im Juli 2008 226 Arbeitsstunden geleistet hat. Die vom Kläger darüber hinaus behaupteten weiteren Arbeitsstunden sind von diesem nicht näher dargelegt worden. Seine Prozessbevollmächtigte hat im Schriftsatz vom 12. Februar 2010 sowie in der mündlichen Verhandlung klargestellt, dass sie von weiteren Ausführungen absehen wolle.



- aa) Der Zahlungsanspruch ist nicht verfallen, § 2 Abs. 5 TV Mindestlohn, da die Klägervertreterin mit Schreiben vom 13.02.2009 die klägerischen Ansprüche per Fax gegenüber der Beklagten geltend gemacht hat.
  
- bb) Der Kläger hat jedoch keinen Anspruch auf Zahlung von Überstundenzuschlägen, da die Beklagte eine Niederlassung in München unterhält, unterfällt das Arbeitsverhältnis zwischen ihr und dem Kläger zwar dem Geltungsbereich des allgemein verbindlichen Bundesrahmentarifvertrages für das Baugewerbe in der Fassung vom 20.08.2007, der in § 3 Nr. 6.1 die Zahlung von Überstundenzuschlägen bestimmt. Der Kläger hat jedoch keine Tatsachen vorgebracht, aus denen auf zu vergütende Überstunden gemäß § 3 Nr. 5 BRTV für das Baugewerbe zu schließen wäre. Auch zu einer individuellen günstigeren Vereinbarung gemäß Arbeitsvertrag ist nichts vorgetragen.
  
- b) Der Kläger hat für August 2008 Anspruch auf Zahlung eines Mindestlohnes in Höhe von € 12,85 brutto für 210 Arbeitsstunden. Die Beklagte hat die vom Kläger geltend gemachten Stunden in diesem Umfang zugestanden. Weiterer Sachvortrag des Klägers ist diesbezüglich nicht erfolgt. Insofern wird auf die Ausführungen unter II 1a) verwiesen.
  
- c) Der Kläger hat Anspruch für September 2008 auf Zahlung eines Mindestlohnes in Höhe von € 12,85 brutto für insgesamt 211 Arbeitsstunden. Die Beklagte hat in diesem Umfang die Arbeitsstunden des Klägers zugestanden. Weiterer Sachvortrag des Klägers ist diesbezüglich nicht erfolgt. Insofern wird auf die Ausführungen unter II 1a) verwiesen.
  
- d) Der Kläger hat Anspruch für Oktober 2009 auf Zahlung eines Mindestlohnes in Höhe von € 12,85 brutto für insgesamt 217 Arbeitsstunden. Die Beklagte hat die Arbeitsstunden in diesem Umfang zugestanden.

Weiterer Sachvortrag des Klägers ist diesbezüglich nicht erfolgt. Insofern wird auf die Ausführungen unter II 1a) verwiesen.

- e) Der Kläger hat Anspruch für November 2008 auf Zahlung eines Mindestlohnes in Höhe von € 12,85 brutto für insgesamt 231 Arbeitsstunden. Die Beklagte hat in diesem Umfang die Arbeitsstunden zugestanden. Weiterer Sachvortrag des Klägers ist diesbezüglich nicht erfolgt. Insofern wird auf die Ausführungen unter II 1a) verwiesen.
  - f) Der Kläger hat Anspruch für Dezember 2008 auf Zahlung eines Mindestlohnes von € 12,85 brutto für 214 Arbeitsstunden. Die Beklagte hat die Arbeitsstunden insofern zugestanden.
  - g) Der Kläger hat Anspruch für Januar 2009 auf Zahlung eines Mindestlohnes in Höhe von € 12,85 brutto für insgesamt 212 Arbeitsstunden. Die Beklagte hat in diesem Umfang die Arbeitsstunden anerkannt.
  - h) Der Kläger hat Anspruch für Februar 2009 auf Zahlung eines Mindestlohnes in Höhe von € 12,85 brutto für 57 geleistete Arbeitsstunden. Die Beklagte hat sich zu den vom Kläger behaupteten abgeleisteten Stunden nicht substantiiert eingelassen. Ein pauschales Bestreiten ist für sie als Arbeitgeberin jedoch nicht zulässig. Sie muss aus eigener Anschauung wissen, ob und in welchem Umfang sie den Kläger eingesetzt hat.
2. Der Beklagten ist es nicht gelungen, darzulegen, dass die oben näher bezeichneten entstandenen Ansprüche des Klägers durch Erfüllung über die vom Kläger eingeräumten Zahlungen hinaus nach § 362 BGB untergegangen sind.
- a) Die Beklagte hat nicht durch konkreten Vortrag dargelegt, wann und in welcher Höhe, die von ihr behaupteten Barzahlungen an den Kläger zum Zwecke der Lohnzahlung erfolgt sind. Die Erfüllung ergibt sich

auch nicht aus dem Umstand, dass der Kläger wie von der Beklagten behauptet – und vom Kläger nicht substantiiert bestritten, da offen gelassen, ob es sich um seine Unterschrift handelt – die von der Beklagten als B1 bis B9 vorgelegten Erklärungen unterzeichnet hat. Diese Erklärungen enthalten keinerlei Aufstellung über die Gesamtsumme des Bruttolohnes, die sich daraus ergebenden Beiträge zur Steuer- und Sozialversicherung noch die auszahlende Nettosumme. Es liegt außerhalb jeglicher Lebenserfahrung, dass der Kläger bei Unterzeichnung der Erklärung gewusst haben soll, welche Beträge die Beklagte jeweils abzuführen bzw. an ihn auszuzahlen hatte und daher bestätigt hat, den ihm zustehenden Nettolohn vollständig erhalten zu haben.

- b) Auch aus den Auszahlungslisten ergibt sich nicht die Erfüllung der noch offenen Lohnforderung des Klägers durch die Beklagte. Die in den Auszahlungslisten eingetragenen runden Beträge sind ohne Währungsangabe, ohne Bezeichnung, ob damit eine Nettozahlung gemeint ist und ohne Zeitangabe. Es ist nicht erkennbar, welche Aussage mit der Auflistung von Zahlen in den vorgelegten Listen verbunden werden soll. Dies um so mehr, als die Listen auf türkisch abgefasst sind. Die Beklagte ist dem Einwand des Klägers, es handle sich in der letzten Spalte um einen noch zu zahlenden Betrag, nicht entgegengetreten. Dass die Eintragungen in der Liste die von der Beklagten behaupteten zweimal pro Monat erfolgten Barzahlungen des jeweiligen Nettolohnes an den Kläger ausweisen sollen, ist nicht nachvollziehbar. Rechnet man auf der Grundlage der von der Beklagten anerkannten Stundenzahl den Nettolohnanspruch des Klägers aus, deckt sich der somit entstehende Zahlungsanspruch des Klägers nicht mit den Summen in den Tabellenspalten.
- c) Letztlich ist auch die pauschale Behauptung der Beklagten dahingehend, dass ein [REDACTED] die Auszahlung der in den Auszahlungslisten erwähnten Beträge an den Kläger als Zeuge bestätigen könne, unbehelflich. Der Sachvortrag ist zu unsubstantiiert als dass sich der Klä-

ger auf die Behauptung inhaltlich tatsächlich einlassen könnte. Zudem ist eine gerichtliche Überprüfung der Behauptung nicht möglich, da wesentliche Angaben wie Ort und Zeit der Auszahlung, Person des Auszahlenden sowie die Höhe des Zahlungsbetrages fehlen.

- d) Auch der Vortrag zur Abführung von Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträgen ist substanzlos.
3. Die Klageerweiterung hinsichtlich der Erstattung des Steuerguthabens ist vollumfänglich begründet. Die Beklagte hat den Sachvortrag des Klägers nicht bestritten. Insofern ist der Sachvortrag des Klägers gemäß §§ 46 Abs. 2 Satz 1 ArbGG, 138 Abs. 3 ZPO als zugestanden anzusehen.
4. Der auszulegende Zinsantrag beruht auf Verzug §§ 286, 288 BGB.
5. Auf Antrag der Beklagten war die vorläufige Vollstreckbarkeit im Urteil gemäß § 62 Abs. 1 Satz 2 ArbGG auszuschließen, da davon auszugehen ist, dass die Vollstreckung der Beklagten einen nicht zu ersetzenden Nachteil bringen würde.
- a) Bei Vollstreckung aus Zahlungstiteln bzw. wegen geldwerter Leistungen besteht ein nicht zu ersetzender Nachteil nur dann, wenn Schäden entstehen, die nicht rückgängig gemacht werden können. Die zuletzt genannte Voraussetzung kann gegeben sein, wenn der Schadenersatz- bzw. der Rückgewähranspruch nicht realisierbar ist. Dies kann zum einen bei Vermögenslosigkeit des Vollstreckungsgläubigers gegeben sein, wenn nicht damit gerechnet werden kann, dass im Fall der Abänderung oder Aufhebung der Entscheidung eine Rückzahlung erfolgen könnte (LAG Düsseldorf 20.12.1981 LAGE ArbGG 1979, § 62 Nr. 13; LAG Frankfurt/Main 08.01.1992 NZA 1992, 427 f.).

Zwar ist davon auszugehen, dass die bloße Tatsache der Gewährung von Prozesskostenhilfe nicht ausreicht, um in jedem Fall davon ausge-

hen zu können, dass eine Rückforderung auf unverhältnismäßige Schwierigkeiten stoßen würde. Gleichwohl hat die Klägervertreterin die seitens der Beklagten behauptete schlechte Vermögenslage oder Vermögenslosigkeit des Klägers nicht bestritten. Hinzu kommt, dass es sich bei dem Vollstreckungsgläubiger um einen türkischen Arbeitnehmer handelt, dessen Wohnsitz sich in der Türkei befindet. Insofern besteht die konkrete Gefahr, dass die Durchsetzung etwaiger Rückgriffsansprüche erheblich erschwert wird. Der Kläger kann sich insofern auch nicht auf Artikel 48 EG-Vertrag berufen. Angesichts der unbestrittenen Vermögenslosigkeit des Klägers sowie dessen Wohnsitzes in der Türkei liegen die Voraussetzungen für einen Ausschluss der vorläufigen Vollstreckbarkeit gemäß § 62 Abs. 1 Satz 2 ArbGG grundsätzlich vor.

- b) Der Einwand der Klägervertreterin, dass der Antrag auf Ausschluss der vorläufigen Vollstreckbarkeit rechtsmissbräuchlich und widersprüchlich sowie insbesondere verwirkt sei, kann nicht nachvollzogen werden. So regelt der Teilvergleich vom 30.12.2009 in Ziffer 3 ausschließlich die Inanspruchnahme der Bürgschaft gegenüber der ehemaligen Beklagten zu 2). Auch wenn in der Ziffer 3 weiterhin das Wort „rechtskräftig“ aufgenommen wäre, würde dies allein die Inanspruchnahme aus der Bürgschaft gegenüber der ehemaligen Beklagten zu 2) betreffen. Eine Inanspruchnahme der hiesigen Beklagten ist mit diesem Punkt des Teilvergleichs gerade nicht geregelt. Im Ergebnis war damit dem Antrag auf Ausschluss der vorläufigen Vollstreckbarkeit stattzugeben.
6. Der Beklagten war die beantragte Schriftsatzfrist in der letzten mündlichen Verhandlung nicht zu gewähren, da der Schriftsatz des Klägers vom 21.04.2010 keine neuen Ausführungen enthält (§§ 46 Abs.2 Satz 1 ArbGG, 283 Satz 1 ZPO). Die ladungsfähige Anschrift des Klägers befand sich bereits in der Gerichtsakte (Bl. 64 d.A.), die die Beklagte jederzeit hätte einsehen können.

- 14 -

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 1 ZPO. Hierbei wurde auch die Teilklagerücknahme bezüglich der Feststellung des Urlaubs des Klägers berücksichtigt. Der unter III. gestellte Feststellungsantrag aus der Klageschrift vom 14. Mai 2009 war unzulässig, da Streitgegenstand einer Feststellungsklage nur der Streit über ein Rechtsverhältnis sein kann. Für den Wert des Feststellungsantrags wurde ein Mindesturlaubsanspruch von 14 Tagen gemäß §§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 1 BUrlG zugrunde gelegt, der mit einer Abgeltungssumme von ca. € 1.400,00 netto anzusetzen war. Hiervon war gegenüber dem Wert einer entsprechenden Leistungsklage ein prozentualer Abschlag in Höhe von ca. 30 % vorzunehmen, so dass sich ein Wert von € 980,00 ergab. Das Unterliegen des Klägers in diesem Punkt wurde bei der Kostenentscheidung entsprechend berücksichtigt.

Gemäß § 61 Abs. 1 ArbGG bemisst sich der Streitwert entsprechend der zur Entscheidung anstehenden Klageforderung.

Die Berufung war gemäß § 64 Abs. 3 ArbGG nicht gesondert zuzulassen, da sie gemäß § 64 Abs. 2 b ArbGG ohnehin eingelegt werden kann.

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen dieses Urteil können die Parteien Berufung einlegen, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 € übersteigt.

Die Berufung muss innerhalb einer Notfrist von einem Monat ab Zustellung dieses Urteils schriftlich beim

**Landesarbeitsgericht München  
Winzererstraße 104**

**80797 München**

eingelegt werden.

Die Berufung muss innerhalb von 2 Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich begründet werden.

Die Berufungsschrift und die Berufungsbegründungsschrift müssen jeweils von einem bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt unterzeichnet sein. Sie können auch von dem Bevollmächtigten einer Gewerkschaft, eines Arbeitgeberverbandes oder eines Zusammenschlusses solcher Verbände unterzeichnet werden, wenn sie für ein Mitglied eines solchen Verbandes oder Zusammenschlusses oder für den Verband oder den Zusammenschluss selbst eingelegt wird.

Mitglieder der genannten Verbände können sich auch durch den Bevollmächtigten eines anderen Verbandes oder Zusammenschlusses mit vergleichbarer Ausrichtung vertreten lassen.

  
Richterin am Arbeitsgericht

Das Landesarbeitsgericht bittet, alle Schriftsätze  
in f ü n f f a c h e r Fertigung einzureichen.



**Für den Gleichlaut mit der Urschrift**  
München, 7. Juni 2010

  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle